

FORTBILDUNGSPFLICHT

# Gut planen und strukturiert dokumentieren

Die berufsrechtliche Pflicht zur Fortbildung ist seit mehr als 20 Jahren für den vertragszahnärztlichen Bereich auch im Sozialgesetzbuch verankert (§ 95 d SGB V). Sobald Zahnärztinnen und Zahnärzte in vertragszahnärztlicher Niederlassung oder in Anstellung tätig werden, müssen sie die kontinuierliche fachliche Fortbildung nachweisen. Assistenten sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Für wen gilt die Nachweispflicht?

Up to date bleiben – dies gelingt nur mit regelmäßiger Fortbildung. So können Zahnärzte die für die Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten kontinuierlich weiterentwickeln.

WAS GILT FÜR ASSISTENTEN?

Assistenten müssen keinen Nachweis über ihre Fortbildung führen. Fortbildungspunkte, die in umfangreichen Curricula während der Assistenzzeit erworben werden, können daher nicht berücksichtigt bzw. für spätere Zeiten „angespart“ werden.

VERTRAGSZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG



Zu diesem Beitrag können Fortbildungspunkte erworben werden.  
[zahnaerzte-in-sachsen.de](http://zahnaerzte-in-sachsen.de)

Es gilt, vor allem 2 Aspekten zu entsprechen: zum einen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und zum anderen, die Patienten gemäß der Kassenrichtlinien zu behandeln.

Die Vorgaben des Sozialgesetzbuchs für den Nachweis dieser fachlichen Fortbildung gelten für

- » Vertragszahnärzte,
- » ermächtigte Zahnärzte und
- » angestellte Zahnärzte – auch für diejenigen, die nach Beendigung ihrer Niederlassung noch stundenweise im Angestelltenstatus weiterarbeiten.

Alle 5 Jahre müssen Vertragszahnärzte sowie ermächtigte und angestellte Zahnärzte nachweisen, dass sie sich in den zurückliegenden 5 Jahren regelmäßig fortgebildet und für die Pflicht zur fachlichen Fortbildung 125 Fortbildungspunkte erworben haben. Der Fünfjahreszeitraum beginnt jeweils am Tag der Aufnahme der Tätigkeit. Das ist entweder der Tag der Niederlassung als Vertragszahnarzt oder – bei angestell-

ten Zahnärzten – der Tag der Anstellung. Für die Punktwertigkeit der Fortbildung wird auf die Bewertung der BZÄK und der DGZMK zurückgegriffen.

Nachweise per Einzelaufstellung/ Eigenbeleg erfassen

Der Nachweis der erworbenen Fortbildungspunkte ist von vertragszahnärztlich tätigen Zahnärzten gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) zu erbringen. Eine bestimmte Form ist nicht vorgegeben. Die Teilnahme an Fortbildungen, die den Leitsätzen der BZÄK/DGZMK/KZBV entsprechen müssen, kann auf einem Eigenbeleg erfasst werden. Dieser sollte folgende Daten der Fortbildungsmaßnahmen enthalten:

- » Datum, Ort, Veranstalter
- » kurze, stichwortartige Beschreibung der Fortbildungsveranstaltung
- » Anzahl der Punkte
- » Information, ob Fortbildungszertifikat (Beleg/Bescheinigung des Veranstalters) vorhanden (siehe Abb. 1)

| Datum | Beschreibung der Fortbildungsveranstaltung                                    | Ort der Veranstaltung | Veranstalter | Punkte | Zertifikat/Nachweis vorhanden |      |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------|--------|-------------------------------|------|
|       |                                                                               |                       |              |        | Ja                            | Nein |
|       | Selbststudium durch Fachliteratur (z. B. ZM, Zahnärzteblatt), 5-Jahres-Zyklus |                       |              | 50     |                               | x    |
|       |                                                                               |                       |              |        |                               |      |
|       |                                                                               |                       |              |        |                               |      |

Abb. 1 – Beispiel zur Erfassung der Fortbildungspunkte in Form einer Einzelaufstellung der Fortbildungsmaßnahmen (Nachweis als Eigenbeleg)

Die KZVS stellt auf der Website Vorlagen zur Erfassung der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen im PDF- sowie Excel-Format zur Nutzung bereit.

### Einreichung nach Aufforderung

- » Etwa 3 Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums fordert die KZVS alle betroffenen Zahnärzte auf, die Zusammenstellung der Fortbildungsnachweise (Eigenbeleg) einzureichen.
- » In einem zweiten Schritt werden 2 % aus diesem Personenkreis aufgefordert, für eine inhaltliche Stichprobenprüfung auch die Fortbildungszertifikate (Beleg/Bescheinigung des Veranstalters) nachzuweisen. Die sachliche Prüfung entsprechend den Leitsätzen der BZÄK/DGZMK/KZBV führt die KZVS im darauffolgenden Quartal durch.

Ist der jeweilige Fünfjahreszeitraum abgeschlossen, sind die Belege noch mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

### Wie werden angestellte Zahnärzte geprüft?

Unabhängig vom Beschäftigungsumfang ist der Fortbildungsnachweis eines angestellten Zahnarztes nach fünfjähriger Tätigkeit (in einer oder mehreren Praxen) durch die Praxis einzureichen, bei der der Zahnarzt aktuell angestellt ist.

Auch hierzu fordert die KZVS die anstellende Praxis 3 Monate vorher auf. Wechselt ein Zahnarzt von der Zulassung zum Angestelltenverhältnis, läuft der fünfjährige Fortbildungszeitraum für ihn weiter.

### Aussetzung der Fortbildungspflicht

Bei Unterbrechungen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit von mehr als 3 Monaten – z. B. Elternzeit, Auslandseinsatz oder längere Erkrankung – kann eine entsprechende Fristverlängerung für den Fortbildungszeitraum beantragt werden (Formular: [www.zahnaerzte-in-sachsen.de](http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de) » Fortbildung » Pflicht zur fachlichen Fortbildung).

### Wenn der Nachweis nicht erbracht wird

Kommt ein Vertragszahnarzt/eine Praxis der Verpflichtung zum Nachweis der fachlichen Fortbildung nicht oder verfristet nach, hat die KZVS ein gesetzlich vorgegebenes Verfahren zur Kürzung der Vergütung anzuwenden. Die Honorarkürzung bezieht sich nur auf Vergütungen für zahnärztliche Leistungen, die über die KZVS abgerechnet bzw. verteilt wurden.

### Von Honorarkürzung bis Zulassungsentzug (Auszug aus § 95 d SGB V)

„Erbringt ein Vertragszahnarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragszahnärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauffolgenden Quartal um 25 vom Hundert.“

Ein Vertragszahnarzt kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen; die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.

Erbringt ein Vertragszahnarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums, soll die Kassenzahnärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen.“

### Wussten Sie schon?

- » Für das Selbststudium von Fachliteratur werden pro Jahr 10 Punkte gutgeschrieben. Für diese insgesamt 50 Punkte je Fünfjahreszeitraum ist kein Nachweis erforderlich. Die Eintragung in das Formular erfolgt entsprechend ohne Nachweis.

- » Vertragszahnärzte und deren angestellte Zahnärzte finden die Nachweise für vertragszahnärztliche Fortbildungen der KZVS im Persönlichen Dokumentencenter des Praxisinhabers (Suchbegriff „Fortbildungsnachweis“).
- » Auf [www.zahnaerzte-in-sachsen.de](http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de) finden Sie des Weiteren zahlreiche Angebote der Fortbildungsakademie der LZKS oder auch die e-Fortbildung der KZVS zu Themen rund um die vertragszahnärztliche Tätigkeit.
- » Haben Sie mehr Punkte als erforderlich gesammelt, werden diese nicht auf den neuen Punkteturnus angerechnet. Diese verfallen am Ende des Fünfjahreszeitraumes.

Fazit: Es lohnt sich, die eigene fachliche Fortbildung sowie ggf. die seines angestellten Zahnarztes gut zu planen sowie die Nachweise der erworbenen Punkte zeitnah und systematisch zu dokumentieren. Wer das im Blick behält, hat am Ende eines Fünfjahreszeitraums weniger Stress und ist außerdem – zumindest fachlich und vertragszahnärztlich gesehen – up to date.

Friederike Ecke  
Leiterin Qualität der KZVS

Dieser Beitrag ist eine überarbeitete Version aus dem ZBS 3/23 von Inge Sauer.

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN/ DOWNLOAD

- » Leitsätze der BZÄK/DGZMK/KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung inklusive Punktebewertung von Fortbildung (BZÄK und DGZMK)
- » Einzelaufstellung – Fortbildungspunkte erfassen (PDF und Excel)
- » Antrag auf Fristverlängerung



[zahnaerzte-in-sachsen.de](http://zahnaerzte-in-sachsen.de)  
» Fortbildung  
» Pflicht zur fachlichen Fortbildung